



Tourismusförderrichtlinie

Tourismusförderung vs. tourismusaffine Förderung

Tourismusförderung

- originäre Tourismusprojekte, die zum überwiegenden Teil von Gästen von außerhalb genutzt werden
- Einzelbetriebliche Förderung und nicht gewerbliche Förderung
- Zuständigkeit liegt beim MW

tourismusaffine Förderung

- der Tourismus profitiert zwar auch von dem Projekt, es ist aber nicht das primäre Ziel
- Einzelbetriebliche Förderung und nicht gewerbliche Förderung
- Zuständigkeit liegt insbesondere bei MU, ML, MB, und MWK



Drei Säulen der Tourismusförderung im MW

Einzelbetriebliche Förderung

- gefördert werden Investitionen in Beherbergungsgewerbe und sonstigen gewerblichen touristischen Maßnahmen (KMU)
- Ziel: Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle erhöhen
- Läuft als Richtlinie über GRW und EFRE

Tourismusförderrichtlinie

- gefördert werden touristische Infrastrukturen und Angebote
- vor allem große Investitionen von öffentlichen Trägern
- Läuft als Richtlinie über GRW und EFRE

Richtlinie touristische Projekte

- gefördert werden Tourismusmarketing und Projekte, besonders im Bereich Digitalisierung und Klimaanpassung
- Ziel: Projekte zu fördern, die einen Beitrag zu den neuen Herausforderungen leisten
- Förderhöchstgrenze 100.000 Euro und Umsetzung innerhalb von 18 Monaten
- Landesförderung

Tourismusförderrichtlinie

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie)“

Ziel:

- Förderung von touristischen Projekten, die zur Steigerung der Attraktivität einer Region als Reiseziel beitragen und damit die Gästezahlen verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen
- damit Unterstützung des Leitmarkt Tourismus in Niedersachsen

Fördermittelkontingent:

- 22 Mio. Euro EFRE-Mittel für die Förderperiode 2021-2027, davon 12 Mio. Euro für SER-Gebiete und 10 Mio. Euro für ÜR-Gebiete
- Zusätzlich Mittel über GRW und Landesmittel zur Kofinanzierung

Tourismusförderrichtlinie

Wer wird gefördert?

- Vorzugsweise kommunale Gebietskörperschaften
- juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige GmbH, Stiftungen, eingetragene Vereine)
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten

Allgemeine Fördervoraussetzung:

- Vorliegen eines regionalen touristischen Konzepts, in das sich das Projekt einfügt
- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU
- Überwiegende touristische Nutzung des geförderten Vorhabens (Ausnahme ÜR-Gebiete)
- Anpassung der Angebote und Geschäftsmodelle an die sich wandelnden Anforderungen

Tourismusförderrichtlinie

Was wird gefördert?

- Attraktivitätssteigerungen und Neuausrichtungen überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen
- Attraktivitätssteigerung und Neuausrichtung touristischer Infrastrukturen mit Bezug zu der jeweils anerkannten Artbezeichnung, in dem in der Anlage 1 beschrieben staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten, sofern die Infrastruktur diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich ist
- Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Schaffung digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, sofern nicht über andere Richtlinien gefördert
- Schaffung nachhaltiger und klimaverträglicher Angebote, sofern eine Förderung über andere Richtlinien nicht möglich
Wichtig ist, dass mit dem Angebot die Möglichkeit für Touristen geschaffen wird, ihren Aufenthalt bewusst nachhaltig zu gestalten.



Tourismusförderrichtlinie

Was wird gefördert?

Neuer Fördergegenstand für Projekte in ÜR-Region

- Attraktivitätssteigerung und Neuausrichtung von Infrastrukturen, die der Art nach für eine Nutzung durch Touristen geeignet sind und in der Summe überwiegend touristisch sowie durch sonstige Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben

→ Vereinfachung, dadurch dass nicht nur Touristen gezählt werden sondern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb von Niedersachsen und Verzicht auf überregionale Bedeutung

Hinweis: nicht förderfähig sind u.a. reine Sanierungsmaßnahmen sowie Anschaffung / Herstellung von PKW, Bussen etc.



Tourismusförderrichtlinie

Fördersätze und Höchstfördersummen

	GRW - Gebiet		Nicht - GRW - Gebiet	
	Stärker entwickelte Region (SER)	Übergangsregion (ÜR)	Stärker entwickelte Region (SER)	Übergangsregion
max. Fördersatz	65 %*	70 %*	55 %	70 %
Höchstfördersumme	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro	2 Mio. Euro (im Ausnahmefall 3 Mio. €)	3 Mio. Euro

* Bei interkommunalen Kooperationen oder der Revitalisierung von Altstandorten (z.B. Industriebrachflächen) beträgt der maximale Fördersatz im GRW-Gebiet 75 % der förderfähigen Ausgaben.

Tourismusförderrichtlinie

Scoringverfahren zur Bewertung der Förderwürdigkeit:

Bewertung erfolgt durch die NBank und ÄrL

- Drei Bewertungsblöcke:
 - Richtlinien spezifische fachliche Kriterien (z.B. Beitrag zur Qualitätsverbesserung, innovativ, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit)
 - Regionalfachliche Bewertungskomponente (z.B. Beitrag zur regionalen Entwicklung, kooperativer Ansatz)
 - Querschnittsziele der EU (z.B. ökologische Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Gleichstellung von Männer und Frauen, gute Arbeit)
- Insgesamt muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden, zum Teil gibt es Mindestpunktzahlen für einzelne Schwerpunkte

Einzelheiten zum Scoringverfahren und Gewichtung → Anlage 2 der Richtlinie

Tourismusförderrichtlinie

Beratung durch die NBank:

Frau Buß

Tel.: 0511- 300319441

Email: gudrun.buss@nbank.de

Frau Hackfurth

Tel.: 0511 30031-9862

Email: tina.hackfurth@nbank.de

Hinweise und Unterlagen:

<https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Tourismusf%C3%B6rderrichtlinie/#aufeinenblick>



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Fragen, Wünsche, Anregungen?

Annegret Friedrichs

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Referat 23 – Tourismus, Kreativwirtschaft

Telefon 0511 / 120-5539

Email annegret.friedrichs@mw.niedersachsen.de

